



13. Februar 2023

Festlegung der an die besonderen Solaranlagen nach § 37 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe c und e sowie nach § 48 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 Buchstabe c und e Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG 2023) zu stellenden Anforderungen

- Konsultation -

Nach § 85c Absatz 3 EEG legt die Bundesnetzagentur zum 1. Juli 2023 die Anforderungen fest, die an Anlagen zu stellen sind, die

- auf Grünland, das kein Moorboden ist, bei gleichzeitiger landwirtschaftlicher Nutzung als Dauergrünland, wenn das Grünland nicht in einem Natura 2000-Gebiet im Sinn des § 7 Absatz 1 Nummer 8 des Bundesnaturschutzgesetzes liegt und kein Lebensraumtyp ist, der in Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7), die zuletzt durch die Richtlinie 2006/105/EG (ABl. L 363 vom 20.12.2006, S. 368) geändert worden ist, aufgeführt ist, und
- auf Moorböden, die entwässert und landwirtschaftlich genutzt worden sind, wenn die Flächen mit der Errichtung der Solaranlage dauerhaft wiedervernässt werden, errichtet werden.

I.

Die Bundesnetzagentur stellt folgenden Festlegungsentwurf zur Konsultation:

In dem Verwaltungsverfahren Az.: 4.08.01.01/1#4 zur Festlegung der an die besonderen Solaranlagen nach § 37 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe c und e sowie nach § 48 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 Buchstabe c und e EEG zu stellenden Anforderungen gibt die Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, die Möglichkeit zur Stellungnahme zu dem nachfolgenden Entwurf.

Der Festlegungsentwurf bezieht sich auf die Anforderungen an die besonderen Solaranlagen, die eingehalten werden müssen, um eine Förderung nach dem EEG erlangen

zu können. Es wird durch den Festlegungsentwurf weder die gesetzlich vorgegebene Flächenkulisse des EEG erweitert noch eingeschränkt.

Von der Festlegung nicht umfasst sind insbesondere baurechtliche und naturschutzrechtliche Aspekte. Diese sind von den dafür zuständigen Behörden im Rahmen ihrer kompetenzrechtlichen Zuständigkeiten zu prüfen.

1. Solaranlagen auf Grünland, das kein Moorboden ist, bei gleichzeitiger landwirtschaftlicher Nutzung als Dauergrünland

Die folgenden Anforderungen gelten für Solaranlagen auf Grünland, das kein Moorboden ist, bei gleichzeitiger landwirtschaftlicher Nutzung als Dauergrünland.

- a) Die Solaranlagen müssen auf **landwirtschaftlichen Flächen** errichtet und betrieben werden, die als Dauergrünland genutzt werden. **Dauergrünland** sind Flächen, die durch Einsaat oder auf natürliche Weise (Selbstaussaat) zum Anbau von Gras oder anderen Grünfütterpflanzen genutzt werden und seit mindestens fünf Jahren nicht Bestandteil der Fruchtfolge des landwirtschaftlichen Betriebs sind;
- b) Der Einstufung nach Buchstabe a steht nicht entgegen, wenn auf den beschriebenen Flächen auch andere Pflanzenarten wachsen wie Sträucher und/oder Bäume, die abgeweidet werden können, sofern Gras und andere Grünfütterpflanzen weiterhin vorherrschen; oder wenn es sich um Flächen handelt, die abgeweidet werden können und einen Teil der etablierten lokalen Praktiken darstellen, wo Gras und andere Grünfütterpflanzen traditionell nicht in Weidegebieten vorherrschen.¹
- c) Die Fläche darf weder Moorboden nach § 3 Nummer 34a EEG sein noch in einem Natura 2000-Gebiet im Sinn des § 7 Absatz 1 Nummer 8 des Bundesnaturschutzgesetzes liegen und kein Lebensraumtyp sein, der in Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7), die zuletzt durch die Richtlinie 2006/105/EG (ABl. L 363 vom 20.12.2006, S. 368) geändert worden ist, aufgeführt ist.
- d) Errichtung und Betrieb der Solaranlagen sowie die **gleichzeitige Nutzung** der Fläche als Dauergrünland sind gegeben, wenn eine landwirtschaftliche Tätigkeit nach Stand der Technik auf dieser Fläche ausgeübt wird, ohne dass durch die Intensität, Art, Dauer oder den Zeitpunkt des Betriebs der Solaranlagen der Nutzpflanzenanbau stark eingeschränkt wird.
- e) Der Stand der Technik gilt als eingehalten, wenn die Errichtung und Betrieb der Solaranlagen sowie die Nutzung als Dauergrünland über die gesamte Förderdauer die

¹ Art. 4 Abs. 1 lit. h VO (EU) Nr. 1307/2013.

Anforderungen der DIN SPEC 91434² in der zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme gültigen Fassung erfüllen.

f) Die Nachweisführung ist entsprechend der Festlegung 8175-07-00-21/1³ vorzunehmen.

Begründung:

Für die Definition der Dauergrünland-Flächen wurde auf die Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 abgestellt, die auch für die Begriffsbestimmungen in der DIN SPEC 91434 und diese wiederum für die erste Festlegung der Besonderen Solaranlagen (8175-07-00-21/1) herangezogen wurde.

Im Übrigen wird für die Anforderungen Bezug auf die DIN SPEC 91434 genommen, wie bereits in der Festlegung 8175-07-00-21/1 geschehen. Denn das Ziel der DIN SPEC 91434 ist es, einen Standard für die Errichtung und den Betrieb von Solaranlagen bei gleichzeitiger landwirtschaftlicher Nutzung – auch als Dauergrünland – zu schaffen. Die DIN SPEC 91434 repräsentiert den Stand der Technik für solche Solaranlagen. Die DIN SPEC 91434 legt u.a. Anforderungen an das landwirtschaftliche Nutzungskonzept, die Aufständigung von PV-Modulen, den maximalen Ertrags- und Flächenverlust durch die Anlage, die Wasserverfügbarkeit, die Bodenerosion und die Rückbaubarkeit der Solaranlagen fest. Die Anforderungen stellen eine gleichzeitige Nutzung der Flächen für Solaranlagen und als Dauergrünland sicher. Die Anforderungen müssen über den gesamten Förderzeitraum eingehalten werden.

Für die Erbringung von Nachweisen wird auf die Festlegung 8175-07-00-21/1 verwiesen: Die Einhaltung des Stands der Technik der Solaranlagen muss bei deren Errichtung nachgewiesen werden; alle drei Jahre ist nachzuweisen, dass die Nutzung der Flächen als Grünland erfolgt und die Bewirtschaftung nicht in offensichtlichem Widerspruch zum Stand der Technik erfolgt. Auf diese Weise wird eine Einheitlichkeit und Harmonisierung mit der Praxis zu den Agri-PV-Anlagen nach der Festlegung 8175-07-00-21/1 sichergestellt. Durch eine einheitliche Anwendung werden die Bürokratieaufwände bei den Netzbetreibern auf ein Mindestmaß reduziert und den Anlagenbetreibern werden etablierte Kriterien an die Hand gegeben.

² Im Internet abrufbar unter <https://www.beuth.de/de/technische-regel/din-spec-91434/337886742>.

³ Im Internet abrufbar unter

https://www.bundesnetzagentur.de/SharedDocs/Downloads/DE/Sachgebiete/Energie/Unternehmen_Institutionen/Ausschreibungen/Innovations/GezeichneteFestlegungOktober2021.pdf?__blob=publicationFile&v=3.

2. Solaranlagen auf Moorböden, die entwässert und landwirtschaftlich genutzt worden sind, wenn die Flächen mit der Errichtung der Solaranlagen dauerhaft wiedervernässt werden

Die folgenden Anforderungen gelten für Solaranlagen auf Moorböden, die entwässert und landwirtschaftlich genutzt worden sind, und mit der Errichtung der Solaranlagen dauerhaft wiedervernässt werden.

- a) Moorboden ist nach § 3 Nummer 34a EEG jeder Boden, der die Voraussetzungen des §11 Absatz 2 der GAP-Konditionalitäten-Verordnung erfüllt und der der Erstellung der Gebietskulisse nach § 11 Absatz 3 der GAP-Konditionalitäten-Verordnung zugrunde gelegt werden kann.
- b) Die Moorböden müssen **entwässert** und **landwirtschaftlich genutzt** worden sein. Landwirtschaftliche Flächen sind Flächen, die als Ackerland, Dauergrünland und Dauerweideland oder mit Dauerkulturen genutzt werden;⁴ auf ihnen muss eine landwirtschaftliche Tätigkeit im Sinne des Art. 4 Abs. 1 lit. c VO (EU) Nr. 1307/2013 erfolgt sein.
- c) Die Flächen müssen mit der Errichtung der Solaranlagen dauerhaft wiedervernässt werden.
- d) Die Wiedervernässung muss darauf abzielen, dass Mindestwasserstände von maximal 10 cm unter Flur im Winter und von Mindestwasserstände maximal 30 cm unter Flur im Sommer erreicht werden.⁵
- e) Über den Beginn der dauerhaften Wiedervernässung ist dem Netzbetreiber eine Bestätigung der Wasserbehörde spätestens bei der Inbetriebnahme vorzulegen.⁶
- f) Sollten sich die angestrebten Mindestwasserstände nicht aus der Bestätigung der Wasserbehörde ergeben, sind diese durch die Vorlage eines hydrologischen Gutachtens gegenüber dem Netzbetreiber nachzuweisen.
- g) Die Errichtung der besonderen Solaranlagen **auf einem Moorboden** liegt vor, wenn sich die Module auf bzw. über dem Moorboden befinden. Dabei ist unerheblich, ob die Solaranlagen aufgeständert und fest im Boden verankert oder schwimmend auf der Fläche als sog. floating PV errichtet werden.

⁴ Vgl. Art. 4 Abs. 1 lit. e VO (EU) Nr. 1307/2013.

⁵ BT-Drs. 20/1630, S. 188.

⁶ BT-Drs. 20/1630, S. 188.

- h) Die Errichtung der Solaranlagen darf vor dem Beginn der Maßnahmen zur Wiedervernässung erfolgen;
- i) die Inbetriebnahme der Solaranlagen darf erst nach dem Beginn der Maßnahmen der Wiedervernässung erfolgen.⁷
- j) Errichtung und Betrieb der Solaranlagen dürfen der Wiedervernässung nicht im Wege stehen.
- k) Weitere technische Einrichtungen (z.B. Wechselrichter oder Netzanschlussleitungen) müssen sich nicht auf dem wiedervernässten Moorboden befinden.
- l) Eine landwirtschaftliche Nutzung der wiedervernässten Moorböden ist nur zulässig, wenn sie § 12 GAP-Konditionalitäten-Verordnung entspricht.

Begründung:

Für den Begriff der landwirtschaftlichen Nutzung wird auf die Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 abgestellt, da diese Verordnung bereits für die Bestimmung anderer besonderer Solaranlagen herangezogen wurde. Auf diese Weise wird das Recht harmonisiert und damit anwendungsfreundlicher. Die Hinzuziehung anderer Rechtsquellen könnte zu Brüchen und rechtlichen Unsicherheiten führen.

Zeitlich kann die Errichtung der Solaranlagen vor dem Beginn der eigentlichen Wiedervernässung erfolgen. Hintergrund ist, dass andernfalls der Baugrund schlechter befahrbar wäre und die notwendigen Aufwendungen für die Errichtung der Solaranlagen z.B. durch den Einsatz von Spezialmaschinen unnötig verteuert würden. Auch sprechen ökologische Aspekte gegen eine Errichtung der Solaranlagen bei oder nach der Wiedervernässung, weil der Moorboden bei zunehmendem Wiedervernässungsgrad durch die einzusetzenden Baumaschinen wieder stärker verdichtet würde. Spätestens nach der Errichtung sind die Maßnahmen der Wiedervernässung unverzüglich einzuleiten, um den zeitlichen Bezug zwischen Wiedervernässung und Anlagenerrichtung herzustellen. Erst danach darf die Inbetriebnahme der Solaranlagen nach dem EEG erfolgen. Hierdurch wird sichergestellt, dass Maßnahmen der Wiedervernässung tatsächlich begonnen wurden und somit die Fördervoraussetzungen eingehalten werden.

Es wird gefordert, dass Errichtung und Betrieb der Solaranlagen der Wiedervernässung nicht dauerhaft im Weg stehen dürfen. Das bedeutet, dass die Solaranlagen so zu errichten sind, dass sie Landschaftspflegemaßnahmen nicht behindern, z.B. durch zu engen Modulabstand

⁷ BT-Drs. 20/1630, S. 188.

oder zu niedrig aufgeständerte Module. Ein Eintrag von mineralischem Material und Schwermetallen in den Moorboden ist nach Stand der Technik zu vermeiden, die Errichtung der Solaranlagen soll bodenkundlich begleitet werden, sofern nicht durch baurechtliche Vorgaben andere Regelungen gelten. So soll sichergestellt werden, dass die besonderen ökologischen Anforderungen der Moorböden und die Erhaltung des sensitiven Ökosystems Moor berücksichtigt werden. Die vom Gesetzgeber gewünschten Synergien und Flächennutzungspotentiale können nur dann erschlossen werden, wenn Erhaltung und Pflege der Moorböden so gering wie möglich durch den Anlagenbetrieb beeinträchtigt werden.

Durch die geforderte Vorlage einer behördlichen Bescheinigung beim Netzbetreiber wird sichergestellt, dass dieser die notwendigen Fördervoraussetzungen nach dem EEG prüfen kann. Die behördliche Bescheinigung ermöglicht dem Netzbetreiber, das Vorliegen von ihm sachfremden Fördervoraussetzungen beurteilen zu können. Sollte die behördliche Bescheinigung inhaltlich nicht ausreichen, ist das hydrologische Gutachten dem Netzbetreiber zur Bestätigung der Ziele der Wiedervernässung vorzulegen, damit der Netzbetreiber in die Lage versetzt wird, die Förderfähigkeit zu beurteilen.

Die landwirtschaftliche Nutzung der wiedervernässten Moorböden wird durch diese Festlegung nicht eingeschränkt, sofern sie durch den Anbau von Paludi-Kulturen im Sinne von § 12 GAP-Konditionalitäten-Verordnung betrieben wird, da diese eine standortangepasste Bewirtschaftung ermöglicht.⁸

II.

Zusätzliche Konsultationsfragen

Für Solaranlagen auf wiedervernässten Moorböden:

- 1) Welche Nachweise wären geeignet, um die an die Solaranlagen gestellten Voraussetzungen darzulegen?
- 2) Sollten nach der Inbetriebnahme noch weitere Nachweise über den Stand der Wiedervernässung gefordert werden?
- 3) In welchem zeitlichen Abstand sind die Nachweise zu erbringen?

⁸ Begründung zu § 12 GAP KondV, abrufbar unter https://www.bmel.de/SharedDocs/Downloads/DE/Glaeserne-Gesetze/Kabinettfassung/GAPKondV.pdf?__blob=publicationFile&v=3.